



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Wertstoffhof mit Schadstoffannahmestelle)

vom 03.08.2023

Betreiber: Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft des Kreises Unna mbH
am Standort: Haldenweg 2 in 59192 Bergkamen

Die Firma Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft des Kreises Unna mbH (GWA) betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Datum der Überwachung: 27.06.2023

Vor-Ort-Aufwand:	9,0	Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	17,0	Personenstunden
Gesamtaufwand:	26,0	Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg

Weitere beteiligte Behörden: BR Arnsherg, Dez. 52 – AwSV
BR Arnsherg, Dez. 54 – Industrieabwasser
BR Arnsherg, Dez. 55 – Arbeitsschutz

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Abfall, Lärmemissionen, Abwasser, Arbeitsschutz

Grundlage der Überwachung:
§ 52 BImSchG
§§ 62 und 100 WHG i. V. m. § 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

1. Fachbereich Immissionsschutz

1.1. Lagerung von Leuchtstoffröhren und teilweise defekten Photovoltaikmodulen ohne den Schutz vor Witterungseinflüssen

2. Fachbereich Industrieabwasser

2.1. Beaufschlagung der Sinkkästen mit Grünabfällen

Der Mangel wurde bereits behoben!

3. Fachbereich AwSV

3.1. Fehlende Anlagendokumentationen für Regalcontainer, Schadstoffcontainer und Wertstoffhof

Der Mangel wurde bereits behoben!

3.2. Ausstehende Anzeige nach § 40 AwSV zur Änderung der Gefährdungsstufe des Regalcontainers

Der Mangel wurde bereits behoben!

Veranlasste Maßnahmen:

Die Betreiberin wurde im Rahmen des Ortstermins zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.